

Originalstellungnahmen | Eppendorf3 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1054	Details
eingereicht am: 24.09.2025	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die BUKEA/W2 nimmt wie folgt Stellung:

Die BUKEA/W2 hat im Laufe des Verfahrens wiederholt auf mögliche Punkte der Planung hingewiesen, die im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu Mehr bzw. Überarbeitungsaufwand der Planungsinhalte führen kann. Dies betrifft z.B. die vorgesehenen Hebeanlagen die auch Flächen oberhalb der Rückstauseebene entwässern, sowie die im Rahmen des Entwässerungsgutachtens fehlenden Angaben und Verortungen von Überflutungsflächen.

Der Umgang mit zu erwartenden Verzögerungen sind aus Sicht der BUKEA/W2 nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Starkregenvorsorge ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens essentieller Bestandteil, um Auswirkungen von Bauvorhaben abzuschätzen.

Aufgrund des hier gewählten Verfahrens zur Aufstellung eines sektoralen Bebauungsplanes und der damit einhergehenden eingeschränkten Festsetzungsmöglichkeiten stimmt die BUKEA/W2 in Absprache mit N/SL dem Verzicht jedoch zu.

Die Aufnahme der Regenwassernutzung in den städtebaulichen Vertrag und die dadurch verbindliche Umsetzung soll nach Abwägung durch N/SL nicht vorgesehen werden. Aufgrund der langfristigen Kostenersparnis (Trinkwasserkosten), finanziellen Anreize (Fördermöglichkeiten) und insbesondere aufgrund der Umwelt- und Klimaaspekte (Mikroklima, natürlicher Wasserhaushalt, etc.), die von außerordentlicher Wichtigkeit für die Begegnung klimatischer Herausforderungen sind, ist diese Abwägung aus Sicht der BUKEA/W2 unverständlich und nicht zeitgemäß.

Im Entwässerungsgutachten ist die Machbarkeit und die Verortung von Regenwassernutzungsanlagen zu betrachten. Insbesondere die Nutzung von Regenwasser zur Bewässerung von Pflanzen und Grünanlagen ist hierbei eine wirksame und sinnvolle Maßnahme.

Die BUKEA/W2 bittet erneut um die anschließende Aufnahme der nachfolgenden Formulierung in den städtebaulichen Vertrag:

„Die Vorhabenträger:in ist verpflichtet, die Regenwassernutzung des anfallenden Oberflächenwassers gemäß der vorliegenden Entwässerungsplanung sicherzustellen und dafür erforderliche Anlagen zu unterhalten. Von der Art und dem dargestellten Maß der verbindlichen Regenwasserbelebung kann ausnahmsweise im Rahmen der konkretisierenden Planung im Bauantrag unter

Abstimmung mit der BUKEA abgewichen werden. Im Vorhabengebiet sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag/ Städtebaulichen Vertrag verpflichtet“

Die BUKEA/W2 bittet um die Zusendung des städtebaulichen Vertrages zur Abstimmung.

Für Rückfragen stehen ich Ihnen gerne zur Verfügung.